

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein zur Förderung des Fußballs führt den Namen „Förderverein Hanau 93“ – im Folgenden „Verein“ genannt – mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in 63454 Hanau, Kastanienallee 75.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein soll ausschließlich die Förderung der sportlichen Entwicklung des gesamten 1. Hanauer Fußball Club 1893 e.V. und die Förderung der Jugendarbeit, nach den Grundsätzen des Amateursports finanziell und ideell begleiten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch zweckgebundene Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 AO (Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mittel- und Gewinnverwendung sowie Begünstigungsverbot

- (1) Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist den Satzungszweck zu fördern. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

- (3) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Zu deren Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund mit oder ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Gegen den des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist der jeweils gültige Beitragsschluss maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassen-/Rechnungsprüfer
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Satzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

- (4) In der Mitgliederversammlung sind aktive und passive Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

Eine schriftliche Abstimmung wird nur auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Über den Verlauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) und mindestens 2 Beisitzern
 - f) der 1. Vorsitzende des 1. Hanauer Fußball Club 1893 e.V. hat, kraft seines Amtes, Sitz und Stimme im Vorstand
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist berechtigt ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art, die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlich sind, zu ermächtigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über das Vereinsvermögens jeglicher Art kann der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nur gemeinsam mit dem Kassenwart verfügen, der über sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Sachwerte ordnungsgemäß Buch zu führen hat.
- (7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungsbelege und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den 1. Hanauer Fußball Club 1893 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hanau. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 22.05.2015 beschlossen.